

Satzung
Frankfurt Intern e.V.
Kreis der Versicherungsagenturen (FKV)

1. Zweck des FKV ist es,

- die Interessen seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb der VVA zu fördern,
- eine gemeinsame Plattform für die Mitglieder zu bilden,
- der Erfahrungsaustausch,
- die ergänzende Fortbildung.

2. Der FKV ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung hat die Eintragung in das Vereinsregister beschlossen.

3. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Versicherungsgeschäft aktiv ist und drei Mitgliedschaften im Hess Club aufzuweisen hat, oder in den zwei Jahren vor der Anmeldung mindestens eine Mitgliedschaft im Hess Club vorweisen konnte.

4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt, der nur bis Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens zwei Mahnungen pro fällige Beitragsrate voraus. In der zweiten Mahnung für den Beitrag des zweiten Jahres ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- Beendigung des Vertreterverhältnisses mit der Allianz zum Ende des Geschäftsjahres.

6. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich. In dringlichen Fällen kann der Vorstand die Mitgliedschaft vorübergehend bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ruhend stellen.

7. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Auslagen ersetzt werden.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung per E-Mail unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung die Ergänzung der Tagesordnung per E-Mail beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 10 Mitglieder die Ergänzung beantragen. Im Übrigen kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn eine Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben,
- die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Ausschließung eines Mitgliedes, sofern diese nicht durch den Vorstandsbeschluss erfolgt,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

10. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Darauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

12. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

13. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegeben. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnis, Beschlusstext) aufzunehmen.

15. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

16. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand legt intern die Aufgabenverteilung fest. Ein Vorstandsmitglied übt die Funktion des Schatzmeisters aus.

17. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

18. Dem erweiterten Vorstand gehört der Kassenprüfer an.

19. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als EUR 15.000,-- können vom Vorstand nur dann abgeschlossen werden, wenn der Beirat diesen Geschäften zugestimmt hat.

20. Der Vorstand ist zuständig für

- die Leitung des Vereins sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
- die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplans,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss,
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

21. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

22. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren im Rahmen einer E-Mail-Korrespondenz oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

23. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, jeweils einem Mitglied für die Regionen Nord Ost, Nord West, Süd West, Süd Ost und einem Mitglied aus dem Spezialvertrieb.

Er hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen,
- schriftliche Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit einem Wert von mehr als EUR 15.000,--; bei einem Wert von mehr als EUR 50.000,-- darf die Zustimmung durch den Beirat nur erteilt werden, wenn die Ausgabe Teil der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Einnahme- und Ausgabenplanung war,
- Beschwerden über ablehnende Aufnahmeentscheidungen,
- alle weiteren, nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.

24. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

25. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Beiratssitzung verantwortlich ist. Der Beiratsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Beirats rechtzeitig ein.

26. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.

27. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart Liquidatoren.

28. Nach der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an die Mitglieder auszuschütten.

29. Bis zu einem anderweitigen Beschluss der Mitgliederversammlung beträgt der jährliche Grundbeitrag EUR 350,--. Er wird einmal jährlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung festgelegt.